

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 60 (1968)  
**Heft:** 11  
  
**Artikel:** Neue Einsichten : Lehren aus dem Generalstreik  
**Autor:** Schmid-Amman, Paul  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354355>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Neue Einsichten – Lehren aus dem Generalstreik\*

Mit großer Besorgnis verfolgte das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes die Richtungskämpfe in der Partei. Es widersetzte sich energisch allen Versuchen, diese Kämpfe in die Reihen der Gewerkschaften hineinzutragen. Seine Vertreter im Oltener Aktionskomitee hatten von Anfang an den unbefristeten revolutionären Generalstreik abgelehnt und, als die Gefahr bestand, daß der Landesstreik in bürgerkriegsähnliche Zustände umschlagen könnte, mit größtem Nachdruck den Abbruch des Streiks gefordert. Der Gewerkschaftsbund stand immer auf reformistischem Boden. Im Rahmen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung sich für eine Sozial- und Wirtschaftspolitik einzusetzen, die der Arbeiterschaft eine gesicherte, menschenwürdige Existenz gewährleisten sollte, das war seine Aufgabe. Sie war hart genug und konnte nur mit Erfolg durchgeführt werden, wenn dahinter die Geschlossenheit der Gewerkschaftsorganisationen stand. Während des Krieges und unmittelbar nachher wurden deshalb die größten Anstrengungen zur Konsolidierung und Konzentration der Gewerkschaften unternommen. Zu den dem Gewerkschaftsbund bereits angeschlossenen Verbänden stießen neue Organisationen, so der Einheitsverband der Eisenbahner, der erstmals – und das war eine Frucht des Generalstreiks – alle Eisenbahner zusammenfaßte und dem Gewerkschaftsbund beitrug. Zählte der Schweizerische Gewerkschaftsbund 1914, zu Beginn des Krieges, noch 89 000 Mitglieder, so waren es 1919 deren 223 000, das Vierfache der Mitgliederzahl der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Diese Erstarkung und Geschlossenheit wollte das Bundeskomitee nicht aufs Spiel setzen. Es konnte deshalb dem Kurs der Partei, der zur Spaltung der politischen Bewegung geführt hatte, nicht folgen. So blieb im Gegensatz zur Partei, die sich von der Amsterdamer Internationale getrennt hatte, der Gewerkschaftsbund im Weltverband der Freien Gewerkschaften und lehnte eine Einheitsfront mit den Kommunisten ab. Als linksradikale Kreise ihren Einfluß auch in den Gewerkschaften geltend zu machen versuchten und im Jahre 1920 das Gewerkschaftskartell von Basel-Stadt dem Gewerkschaftsbund die sichere Verankerung auf der Grundlage der Verbände entziehen und ihn auf den wankenden Grund der örtlichen Kartelle stellen wollte, wurde dieser Vorstoß vom Gewerkschaftskongreß mit starker Mehrheit abgelehnt. Die kommunistisch durchgesetzten Kartelle von Basel und Schaffhausen, die sich im Jahre 1927 anläßlich der Auseinandersetzungen über das eidgenössische Beamtengesetz den Beschlüssen der zuständigen Personalverbände widersetzt hatten, wurden vom Kongreß des Gewerkschaftsbundes in Interlaken wegen

\* Schlußkapitel aus «Die Wahrheit über den Generalstreik von 1918 / Seine Ursachen, sein Verlauf, seine Folgen», Morgartenverlag, Zürich 1968.

groben Disziplinbruches von der Liste der anerkannten Kartelle ausgeschlossen. Gleichzeitig revidierte der Kongreß die Statuten und strich die Bestimmungen über den «proletarischen Klassenkampf». Statt dessen wurde als erster Punkt der Zweckbestimmung in die neuen Statuten «Der Ausbau der demokratischen Rechte und Freiheit» aufgenommen und die konfessionelle Neutralität und die parteipolitische Unabhängigkeit proklamiert. Damit schirmte sich der Gewerkschaftsbund gegen die Richtungskämpfe in der Partei ab und hielt sich weitere ideologische, unfruchtbare spalterische Auseinandersetzungen fern<sup>1</sup>.

In der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vollzogen sich diese Wandlungen langsamer. Aber als der Faschismus in Italien und der Nationalsozialismus in Deutschland immer drohender ihr Haupt erhoben und in Rußland der Leninismus nicht zum Absterben des Staates und zur klassenlosen sozialistischen Gesellschaft führte, sondern zur Herrschaft einer neuen Klasse, einer neuen Staatsbürokratie und einem Staatskapitalismus, in dessen Diktatur auch die geistige Freiheit ihr Grab fand, mußten auch Robert Grimm und die einstigen Zentristen von Zimmerwald erkennen, daß zwischen Sozialismus und Bolschewismus ein unüberbrückbarer Gegensatz bestand. Die Pfeiler des Parteiprogramms von 1920 waren eingestürzt, der Glaube an die Weltrevolution, an das Proletariat als des alleinigen Trägers der neuen Gesellschaftsordnung, an die Internationale und an die durch den Sieg des revolutionären Sozialismus erzwungene Weltabrüstung dahingeschwunden. Es ging jetzt nicht mehr um kapitalistisch-bürgerliche Demokratie oder Sozialismus. Der Gegensatz bestand vielmehr darin: Freiheit oder Unfreiheit, Rechtsstaat oder Rechtlosigkeit, freies Selbstbestimmungsrecht oder Versklavung der Menschen und Völker<sup>2</sup>. Die Revision des Parteiprogrammes war fällig geworden. Grimm selber erklärte am Bieler Parteitag der SPS vom 8./9. April 1933: «Wir werden unsere Grundsätze, Kampfmittel und Kampfmethoden zu überprüfen und werden bei dieser Prüfung die Wirklichkeit, die Realität und die Tatsache zum Ausgangspunkt zu nehmen haben<sup>3</sup>.» Diese Überprüfung konnte nur im Sinne eines Bekenntnisses zur Demokratie verstanden werden, was Grimm am ordentlichen Parteitag vom 24./25. Februar 1934 in Bern mit den deutlichen Worten unterstrich: «Wenn es uns mit dem Kampf gegen den Faschismus ernst ist, dann hat die Partei und die Arbeiterbewegung zu erklären, daß sie auf dem Boden der demokratischen Volksrechte steht. Wenn sie auf diesem Boden steht, dann muß sie auf dem Boden der

<sup>1</sup> Robert Bratschi: Der Schweizerische Gewerkschaftsbund nach dem Ersten Weltkrieg. In: Festschrift für Max Weber. Bern 1967. Seiten 40–43.

<sup>2</sup> Paul Schmid-Ammann: Vom revolutionären Klassenkampf zum demokratischen Sozialismus. In: Festschrift für Max Weber. Bern 1967. Seite 88.

<sup>3</sup> Protokoll des außerordentlichen Parteitages der SPS vom 8./9. April 1933 in Biel. Seite 22.

Verfassung stehen, wo diese demokratischen Volksrechte niedergelegt sind<sup>4</sup>.» Auf diesen Boden stellte sich denn auch das neue Programm, das am Parteitag vom 26./27. Januar 1935 in Luzern Annahme fand. Mit ihm begann für die Partei die Hinwendung vom revolutionären zum demokratischen Sozialismus, die Entwicklung von der reinen Klassen- zur Volkspartei.

Die Einsicht, daß die Aufspaltung des Volkes in zwei feindliche Lager – Bürgerblock und Arbeiterschaft – für eine Demokratie ein Unglück sei und neue Wege gesucht werden müßten, um aus der politischen Erstarrung herauszukommen, wuchs auch in bürgerlichen Kreisen. Die große Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre, die Abbaupolitik des Bundesrates und die innere Gefährdung durch den Frontismus brachten die fortschrittlichen demokratischen Kräfte des Landes einander näher. Gewerkschafter, Sozialdemokraten, Vertreter großer bürgerlicher Angestelltenverbände, Bauernpolitiker und Freiwirtschaftler schlossen sich unter vorbehaltloser Anerkennung der Demokratie zu gemeinsamen Aktionen zusammen, um den Kampf gegen Krise und Not aufzunehmen, sich auf ein gemeinsames Programm für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und für die Lösung sozialer Probleme zu verpflichten, auf der Grundlage sozialer Gerechtigkeit und gegenseitiger Solidarität im Wirtschaftsleben eine wahre Volksgemeinschaft zu errichten. Auf dem Wege zur Arbeitsverfassung wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Sowohl die Gewerkschaften wie die Angestelltenverbände setzten sich für den Ausbau des Tarif- und des Gesamtarbeitsvertrages und für die Verbindlichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit ein. Das Koalitionsrecht der Arbeiter sollte endlich anerkannt und die Gewerkschaft zur Mitbestimmung und Mitverantwortung am Schicksal der schweizerischen Wirtschaft gewonnen werden. Nachdem diese Bemühungen lange Zeit auf den Widerstand der Arbeitgeberverbände gestoßen waren, fanden sich jetzt einsichtige Industrieführer zu einer loyalen Verständigung mit der Arbeiterschaft bereit. So kam es im Jahre 1937 zwischen dem Verband Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller und den Arbeitnehmerorganisationen in der Metallindustrie zu einem auf Treu und Glauben beruhenden Friedensabkommen, durch welches künftig Lohn- und Ferienfragen, Überzeitarbeit, Akkordpreise und Zuschläge, aber auch andere Fragen des Arbeitsverhältnisses zum Anlaß gegenseitiger Vereinbarungen gemacht wurden und grundsätzlich die kollektive Interessenregelung im Sinne gegenseitiger Friedenspflicht, des Arbeitsfriedens, erfolgte.

Doch erst der Zweite Weltkrieg und die ernsteste Gefahr von außen brachten auf der ganzen Linie den Gedanken zum Durchbruch, daß nur die unerschütterliche Solidarität aller Stände des Volkes die Existenz und Unabhängigkeit des Landes sichern konnten. Jetzt wurden die

<sup>4</sup>Protokoll des Parteitages der SPS vom 24./25. Februar 1934 in Bern. Seite 124.

Lehren aus den bitteren Erfahrungen während des Ersten Weltkrieges und des Generalstreiks gezogen. Sehr viel besser vorbereitet, trat die Schweiz in die lange Mobilisationszeit ein. Die Arbeiterschaft wurde nicht mehr auf Bittgesuche verwiesen, sondern ihre Vertreter von den Behörden zur Beratung über die zu erlassenden wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen herangezogen. Die im Generalstreikprozeß verurteilten Arbeiterführer Robert Grimm und Nobs waren inzwischen Regierungsmänner geworden. Im Jahre 1935 wurde Ernst Nobs zürcherischer und im Jahre 1938 Robert Grimm Berner Regierungsrat. Auf ihr Begehren hatte sie das Militärkassationsgericht rehabilitiert und im Strafregister das seinerzeitige Urteil des Divisionsgerichtes III gelöscht, nicht ohne ihnen zu bezeugen, daß sie als «vorzügliche und gewissenhafte Verwaltungsmänner die ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen in jeder Hinsicht gewahrt hätten». Robert Grimm stand während des Krieges als umsichtiger und energischer Chef dem Kriegswirtschaftlichen Amt für Kraft und Wärme vor; Ernst Nobs wurde 1943 als erster Sozialdemokrat in den Bundesrat berufen.

Schon im Jahre 1937 unterbreitete der Schweizerische Gewerkschaftsbund dem Bundesrat Vorschläge für Vorkehrungen, die im Gesetz vom 1. April 1938 zur «Sicherung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern» für den Fall eines neuen Krieges oder der Absperrung des Landes weitgehend Berücksichtigung fanden. Zur gleichen Zeit hatte der Chef des Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrat Hermann Obrecht, unter Assistenz tüchtiger Berater und Chefbeamter, die Grundlage für die kriegswirtschaftlichen Organisationen und für genügende Vorrätehaltung in den Familien geschaffen. Vom ersten Tag des Krieges an wurden die wichtigsten Nahrungsmittel rationiert und die Rohstoff- und Lebensmittelvorräte gewissenhaft verwaltet. Ein gerechtes Rationierungssystem sorgte dafür, daß jedermann seine Waren erhielt. Wirksame Preisvorschriften hielten die Teuerung in erträglichen Grenzen. Die Landwirtschaft enthielt sich ungerechtfertigter Preisforderungen und holte mit dem «Plan Wahlen» in der Anbauschlacht das Letztmögliche aus dem heimischen Boden heraus.

Ganz anders und auf völlig neuer Grundlage wurde für die Wehrmänner und ihre Familien gesorgt. Bereits im Jahre 1939, noch vor Kriegsausbruch, hatte der Schweizerische Gewerkschaftsbund dem Bundesrat einen Vorschlag für den Schutz der Wehrmänner eingereicht. Der Bundesrat wählte das bekannte System, wonach Arbeitgeber und Arbeitnehmer von jedem Arbeitseinkommen je 2 Prozent in einen Fonds einzuzahlen hatten. Für die Arbeitnehmer setzte der Bundesrat die entsprechende Lohnersatzordnung auf den 20. Dezember 1939 in Kraft. Die Verdienstersatzordnung für die Freierwerbenden folgte am 14. Juni 1940. Die für einmal festgesetzten Entschädigungsansätze an die Soldaten wurden während der Dauer des Krie-

ges wiederholt erhöht. Bis Ende 1946 erbrachten Arbeitgeber und Arbeitnehmer an Beiträgen Leistungen von 1372 Millionen Franken. Von den Selbständigerwerbenden wurden 196 Millionen Franken einbezahlt. Die öffentliche Hand (Bund und Kantone) leisteten 642 Millionen Franken für den Lohnersatz (LEO) und 140 Millionen Franken für den Verdienstersatz (VEO). Während der gleichen Zeit gelangten an die Soldaten 1011 Millionen Franken für den Lohnersatz und 235 Millionen Franken für den Verdienstersatz zur Auszahlung. Für den gleichen Zweck wurden während des Ersten Weltkrieges in Form von Unterstützungen an die Wehrmänner und ihre Familien vom Bund nur 46,5 Millionen und von den Kantonen nur 15 Millionen Franken ausgerichtet, also ein um das Zwanzigfache geringerer Betrag<sup>5</sup>.

Die Armeeführung lag bei General Guisan in den Händen eines Mannes, dessen schweizerisch-demokratische Gesinnung nicht angezweifelt werden konnte und dessen Sprache auch das einfache Volk verstand. Das Urlaubswesen wurde vernünftig gehandhabt und nahm Rücksicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes. Behandlung und Verpflegung der Soldaten waren gut, Auswüchsen im Militärbetrieb trat man nach Möglichkeit entgegen. 25 Jahre nach der Generalstreiksrede des Bundespräsidenten Calonder, in welcher er ein großzügiges innenpolitisches Programm versprochen hatte, stand dieses endlich vor der Verwirklichung.

So überstand die Schweiz die Zeit des Zweiten Weltkrieges, die für sie sehr viel gefährlicher gewesen war als die Jahre des Ersten Weltkrieges, heil und ohne wesentliche soziale Spannungen und Nöte. Das wäre auch 1914/18 möglich gewesen. Im November 1918 wäre es nicht zu jener schweren Krise gekommen, hätten Weitsicht, Großmut und eidgenössischer Brudersinn regiert. Aber allzulange wurden der Arbeiterschaft ihre Rechte vorenthalten; allzulange wurde sie mit Versprechungen abgespiesen, die hinterher nicht gehalten wurden; allzulange übersah man die wirkliche Not, antwortete auf Demonstrationen und Streiks mit Truppenaufgeboten und unternahm nur Unzulängliches, um herannahenden Katastrophen vorzubeugen. Als dann den Arbeitnehmern und ihren Führern endlich die Geduld riß, beschuldigte man sie des Verbrechens, des Umsturzes und der Revolution.

Wäre die Revolution ein Verbrechen gewesen? Hat die Revolution nicht auch ihr Recht, das sich immer dann geltend macht, wenn die herrschende Macht die notwendige Fortentwicklung des Staates verhindert? Als die Verschworenen auf dem Rütli zusammentraten und einige Gefährten Bedenken äußerten, die Macht der Vögte mit Gewalt zu brechen, ließ Schiller seinen Werner Stauffacher ihnen zurufen:

<sup>5</sup> Robert Bratschi: Der Schweizerische Gewerkschaftsbund nach dem Ersten Weltkrieg. In: Festschrift für Max Weber. Bern 1967. Seiten 51/52.

«Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,  
Wenn unerträglich wird die Last – greift er  
Hinauf getrost den Mutes in den Himmel  
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,  
Die droben hangen unveräußerlich  
Und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst –»

Das Recht zur Revolution hatte im 19. Jahrhundert auch das liberale Bürgertum gegenüber der Herrschaft der städtischen Aristokratie beansprucht. Als es im September 1890 zum Aufstand der liberalen Tessiner gegen das dortige konservative Regiment kam und dabei Blut floß, verteidigte Felix Calonder, der dann als Bundespräsident am 13. November 1918 in seiner Rede vor dem Nationalrat den Generalstreik als Versuch zum revolutionären Umsturz verurteilte, im «Freien Rätier» vom 26. September 1890 die freisinnigen Tessiner Revolutionäre mit den Worten:

«Das Recht zur Revolution steht höher und ist dauerhafterer Natur als alle geschriebenen und gedruckten Gesetze... Ich werde jedes Volk und jede Partei rechtfertigen, welche zur Revolution schreitet, um tatsächlichen groben, unerträglichen Mißbräuchen zu begegnen. Ja, nach meiner Ansicht ist derjenige Teil der Bevölkerung eines Staatswesens, der sich systematisch durch eine andere Partei oder Clique von der Verwaltung und Regierung ausgeschlossen sieht, schon allein auf Grund dieser Tatsache zur Revolution berechtigt. Solche Cliquen, solche furchtbare Systeme soll kein freier Bürger einer Republik ertragen<sup>6</sup>.»

Es bleibt gewiß wahr: In einer wirklichen Demokratie dürfte es keinen Raum geben für gewaltsame Revolutionen. Die Kunst der Staatsmänner eines demokratischen Landes besteht darin, durch rechtzeitige Reformen dahin zu gelangen, wohin andere Länder nur mit Revolutionen kommen. Niemals dürfte es in einer wirklichen Demokratie geschehen, daß wegen des Versagens der Regierung Unruhen entstehen und Militär gegen das eigene Volk aufgeboten werden muß. Dazu ist unsere Milizarmee, in welcher der Soldat Bürger eines souveränen Volkes ist, nicht da. Ebenso wenig darf die Regierung eines demokratischen Staates politische Entscheidungen in die Hände einer Armeeführung geben oder den Militärs Einfluß auf den Gang der politischen und sozialen Entwicklung einräumen.

Die Zivilgewalt hat auch in Krisenzeiten unter allen Umständen zu dominieren. Heute würde es niemandem mehr einfallen, Truppen gegen streikende Arbeiter einzusetzen. Die Arbeiterschaft ist zum gleichberechtigten Partner der übrigen Stände aufgestiegen und erhebt Anspruch auf den Vollbesitz aller Rechte, die auch den andern Bürgern zustehen. Im Rückblick auf die Ereignisse von 1918 und die

<sup>6</sup> «Der Freie Rätier.» 26. September 1890,

seitherige Entwicklung darf deshalb festgestellt werden, daß der Generalstreik auch seine positiven Auswirkungen hatte. Er bedeutete das Ende eines überholten politischen Systems, die grundsätzliche Abwendung vom Manchesterliberalismus, den Durchbruch zum modernen Wohlfahrtsstaat. Mochte es nachher noch manche Rückschläge geben, der Generalstreik stellte doch die Weichen für eine gerechtere politische und soziale Ordnung in unserem demokratischen Staatswesen. Probleme und Aufgaben dieses Staates wandeln sich, und jede Generation hat sie in den ihr zeitgemäßen Formen neu zu lösen. Die Zukunft der schweizerischen Demokratie hängt darum entscheidend davon ab, daß sie immer eine Regierung und ein Parlament besitzt, die die Zeichen der Zeit erkennen, vorausschauend planen, notwendige Reformen durchführen und allen ihren Bürgern Gerechtigkeit zuteil werden lassen. Ebenso lebenswichtig aber ist es für den demokratischen Staat, daß die Menschen, die ihn verkörpern, wachen und kritischen Geistes den Stand der öffentlichen Geschäfte verfolgen, sich ihrer eigenen staatsbürgerlichen Pflichten nicht entschlagen und bereit sind, ihren Teil an der Verantwortung für das Wohl der Gesamtheit zu übernehmen.

*Paul Schmid-Ammann, Zürich*

### Gesamtwürdigung\*

Eine unvoreingenommene und sorgfältig abwägende Prüfung der Faktoren, welche den Ausbruch des Landesstreiks begünstigten, führt zum Ergebnis, daß die Ereignisse vom November 1918 vorwiegend bewirkt wurden *durch die wirtschaftliche Bedrängnis*,<sup>1</sup> in die breite Schichten des Schweizervolkes durch die Kriegsverhältnisse geraten waren. Die Empörung liegt hauptsächlich in Gegebenheiten begründet, die *ökonomischen* Ursprunges sind. Darüber hinaus waren am Entstehen einer revolutionären Situation zweifellos weitere Kräfte beteiligt, die zu charakterisieren in der folgenden Zusammenfassung versucht werden soll.

Die überwiegende Mehrheit der Arbeiterschaft fühlte sich zurückgesetzt und lebte der Auffassung, der Bundesrat wahre in erster Linie die Interessen der bürgerlichen, besitzenden Klasse, sei aber nicht bereit oder nicht in der Lage, in genügender Weise auch für das Wohl der Werktätigen einzustehen. In diesem Sinne war das Vertrauen des Mehrteils der Arbeiterbevölkerung den Bundesbehörden gegenüber verlorengegangen.

\* Schlußkapitel aus «Der Landesstreik 1918», Benziger-Verlag, Zürich-Einsiedeln

<sup>1</sup> Alle Auszeichnungen von uns. Redaktion «Rundschau».